

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkücher u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigmarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 M.

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionsstelle Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggepaletten Nonpareillezelle 1 Mark, für Zählzellen 50 Pf.

Kann auf den Tariflohn verzichtet werden?

In Sachen des Ingenieurs Johannes Lemberg, Kiel, Wilhelminenstraße 47, gegen die Kontoristin Frieda Petersen, Kiel-Gaarden, Pidderstraße 34, hat die erste Zivilkammer des Landgerichts in Kiel in der Sitzung am 9. Mai 1921 unter Mitwirkung der Landgerichtsräte Dr. Bloch und Dr. Jußi, und des Gerichtsassessors Voigt für Recht erkannt:

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Kaufmannsgerichts Kiel, vom 22. Januar und vom 5. Februar 1921, wird die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Ergebnis:

Die Klägerin war vom November 1919 bis zum 31. März 1920 beim Beklagten jeden zweiten Tag als Kontoristin beschäftigt. Vom 1. März 1920 war sie beim Beklagten fest angestellt. Sie erhält einen monatlichen Lohn von 320 M für März bis April und 500 M für die weiteren Monate. Am 1. November kündigte ihr der Beklagte durch Einschreibebrief die Stellung bis zum Schluss des Monats. Die Klägerin behauptet, daß ihr auf Grund des bestehenden Tarifvertrages ein höherer Lohn zusteände. Sie verlangt mit der Klage die Nachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes.

Der Beklagte bestreitet nicht, einen geringeren Lohn als den tarifmäßigen festgesetzten der Klägerin gezahlt zu haben. Er behauptet jedoch, die Klägerin habe trotz Kenntnis von der Höhe des tarifmäßigen Lohnanspruchs während ihrer Dienstzeit bei ihm keinerlei Tarifentlastungsansprüche gestellt. Vielmehr habe er der Klägerin ausdrücklich erklärt, daß er als Anfänger ihr keinen höheren Lohn als den bewilligten zahlen könne. Klägerin habe sich damit einverstanden erklärt.

Die Klägerin bestreitet nicht, die Höhe der tarifmäßigen Löhne gekannt zu haben. Sie bestreitet jedoch, die geringeren Gehaltzahlungen vorbehaltlos angenommen zu haben. Sie habe häufig von dem Beklagten Gehaltserhöhung verlangt.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die Klageschrift und auf die Schriftsätze vom 22. Januar und 1. Februar 1921 Bezug genommen.

Durch Urteil vom 22. Januar 1921 hat das Kaufmannsgericht in Kiel die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Durch Schlußurteil vom 5. Februar 1921 den Beklagten dem Klageantrag entsprechend verurteilt. Gegen diese Urteile hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und beantragt, beide Urteile aufzuheben und die Klage abschließen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben im wesentlichen das gleiche vorgetragen wie in der ersten Instanz.

Die Klägerin hat auf Fragen des Gerichts im letzten mündlichen Termin erklärt, sie habe, so oft sie vom Beklagten Gehaltserhöhung forderte, nicht das tarifmäßige Gehalt gefordert. Das habe sie deswegen nicht getan, weil sie befürchte, daß sie dann ihre Stellung verlieren könnte und weil damals sehr schwer eine Stellung zu finden gewesen wäre.

Im übrigen wird wegen des Vorbringens der Parteien und ihre Beweisantragungen auf die Berufungsgrundierung vom 8. April 1921 und dem Schriftsatz vom 9. Mai 1921 Bezug genommen.

Entscheidung:

Der Berufung ist sie zugestanden.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Tarifverträge ist das Klagebegehren der Klägerin gerechtfertigt. Da § 1 bestimmt, daß die Klägerin trotz der abweichenden Vereinbarung der Parteien eine noch dem Tariftarif für die laufmännischen und technischen Angestellten der Stadt Kiel bewiesene Vergütung verlangen kann. Trotzdem kann die Klägerin ihren tatsächlich und rechtlich begründeten Anspruch nicht mehr geltend machen, wenn der Beklagte auf die Be-

stimmungen des bürgerlichen Rechtes begründete Einwendungen macht, die der Geltendmachung des Anspruches entgegenstehen.

Wie einstellig unter den Parteien steht, hat der Beklagte die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er nur den vereinbarten, nicht den tarifmäßigen Lohn zahlen könnte und die Klägerin sonst entlassen müßte. Der Beklagte mußte daher annehmen, daß die Klägerin, wenn sie von März bis November den vereinbarten Lohn annahm, ohne den tarifmäßigen Lohn zu verlangen, mit dem vereinbarten einverstanden war und auf den Mehrbetrag, der ihr nach dem Tarifvertrag zustand, verzichtete. Die Parteien kamen damit stillschweigend überein, daß die der Klägerin zustehende Mehrforderung, aufgehoben sein sollte, sie schlossen damit einen Erlaßvertrag gemäß § 387 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein solcher Vertrag ist an keine bestimmte Form gebunden, er kann auch stillschweigend, also durch Handlungen der Parteien, aus denen auf den Abschluß eines derartigen Vertrages gerichteten Willen zu erkennen ist, folgen. Die Beweislast für den Abschluß eines solchen Vertrages trifft den Beklagten. Da die Klägerin, wie sie vor Gericht erklärt hat, wohl ab und zu Erhöhungen des vereinbarten Lohnes, nie aber den tarifmäßigen Lohn verlangt hat, trotzdem ihr bekannt war, daß letzterer erheblich höher war, so hat sie durch die widersprüchliche Annahme des vereinbarten Lohnes stillschweigend erklärt, daß sie auf den ihr zustehenden Mehrbetrag verzichte. Wenn sie sich insgeheim vorbehält, später den Mehrbetrag nachzufordern, so kommt gemäß § 116 des Bürgerlichen Gesetzbuches dieser geheime Wille nicht in Betracht. Durch stillschweigende Handlungen erklärt Vertragsklärung vorbehaltlich nichtig.

Die an sich nach § 1 der Verordnung über die Tarifverträge gerechtfertigte Klageforderung kann der Klägerin auch dann nicht zugestanden werden, wenn sie nach den Grundsätzen über Treu und Glauben mit der Rücksicht auf die Verkehrsritte nicht geltend gemacht werden kann. Ein solcher Verstoß gegen die guten Sitten gemäß §§ 147, 226, 242 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann nur dann vorliegen, wenn besondere Umstände gegeben sind, die die Betreibung der Klageforderung als eine gegen die guten Sitten verstörende und die Klägerin nach §§ 826 und 249 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz verpflichtende Handlung erscheinen lassen, so daß der Beklagte die Zahlung verweigern kann. Derartige Umstände liegen hier aber vor. Wenn die Klägerin über ein halbes Jahr lang stillschweigend den vereinbarten Lohn monatlich als Erfüllung annahm und damit dem Beklagten fundab, daß sie auf ihren Mehranspruch verzichtete, jetzt aber, nachdem ihr gekündigt ist, mit einer für die Verhältnisse erheblichen Mehrforderung auftritt, so handelt sie arglistig.

Das Gericht hat besonders darin ein arglistiges Verhalten der Klägerin gesehen, daß sie, solange sie bei dem Beklagten in Stellung war, sich anscheinend mit dem gezahlten Lohn zufrieden gab, um nicht ihre Stellung zu verlieren, daß sie aber, trotzdem sie nach den Erklärungen des Beklagten wußte, daß ihn die Auszahlung höherer Löhne in seiner wirtschaftlichen Existenz schwer schädigen würde, nunmehr nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit einer erheblichen Forderung auftrat und durch ihre Betreibung dem Beklagten vorbehaltlich erheblichen Schaden aufzogt.

Es war daher unter Abänderung der angefochtenen Urteile die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 der Zivilprozeßordnung. — Dr. Bloch.

Das Urteil ist entnommen aus: „Der Schlichtungsausschuß“. Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse von Nord- und Mitteldeutschland. 2. Jahrgang, Nr. 12.

In der Verordnung vom 23. Dezember 1918 § 1 heißt es: „Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen

vertretenen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen infofern unwirksam, als sie von der tarifmäßigen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.“

Durch die Verordnung ist die von den Juristen umstrittene Frage, ob Tarifverträge durch abweichende Arbeitsverträge abgedeckt werden können, im Sinne der Richtung entschieden, die den Verbandswillen über den Einzelwillen stellt. Lotmar sagt in seinem Werk „Der Arbeitsvertrag“, Band I, § 780:

Der Tarifvertrag wird mit der Absicht und mit dem Versprechen eingegangen, daß von ihm abweichende Arbeitsverträge nicht geschlossen werden sollen, und die ihm zugedachte Wirkung besteht darin, maßgebend zu sein für alle Arbeitsverträge, welche in seinem Geltungsbereiche geschlossen werden. Dieser Effekt kann rechtlich nicht anders erreicht werden, als daß jene Arbeitsverträge als tarifvertragmäßig geschlossen behandelt werden, auch wenn die Parteien einen vom Tarifvertrag abweichenden Inhalt aufgenommen haben. Gegenüber dem kollektiv im Tarifvertrag fixierten Willen ist daher der im Arbeitsvertrag geäußerte individuelle nicht bloß überflüssig, sondern auch ungünstig.

Durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 wurde der Tarifvertrag, welcher vorher dem nachgiebigen, das heißt dem abdingbaren Rechte angehörte, zum abwingenden, das heißt unabdingbaren Rechte erklärt. Zwingendes Recht, so lehrte man mich, kann weder durch Parteibündelung abgeändert werden, noch auch duldet es mir eine weitere Erwägung des Gerichts, ob die technisch geformte Regel im besonderen Falle auch wirklich sachlich gerecht sei.

Die Verordnung steht an Stelle der vom Tarifvertrag abweichenden Vereinbarungen, welche unwirksam sind, die Bestimmungen des Tarifvertrages. Ist also an Stelle des Tarifwochenlohnes von 300 M ein solcher von 250 M vereinbart worden, so hat der Arbeiter ohne weiteres einen Anspruch auf den Tariflohn von 300 M und kann diesen Anspruch auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen. Daraus folgt, daß, wenn der Arbeitnehmer auf den weitergehenden Lohnanspruch verzichtet oder dem Arbeitgeber das Weitergehende erklärt, dieses eine vom Tarif abweichende Vereinbarung, also nichtig ist. Der Arbeitnehmer kann also trotzdem nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachträglich seinen Anspruch auf den Tariflohn geltend machen und einfliegen, es sei denn, daß die Forderung verjährt ist. Treu und Glauben nach allgemeinem bürgerlichen Recht erfordern, daß das im Tarifvertrag vereinbarte unter allen Umständen innegehalten werden muß.

Die eingangs zitierte Entscheidung des Landgerichts Kiel bereint das Recht zur Nachforderung der Differenz zwischen vereinbartem Lohn und Tariflohn, wenn der Arbeitnehmer stillschweigend den vom Tariflohn abweichenden Lohn annimmt und stützt sich hierbei auf den § 387 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Paragraph sagt wörtlich:

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt. Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner vereinbart, daß das Schuldverhältnis nicht bestehen.

Zunächst sei betont, daß die Verordnung über die Tarifverträge usw. als Spezialgesetze dem bürgerlichen Gesetzbuche vorangeht. Die Priorität des Tarifvertrages duldet also keine Abweichungen. Aber man hat Jurisprudenz studiert, um ganz korrekt beweisen zu können, daß ein Erlaßvertrag das zwingende Recht des Tarifvertrages aufhebt; der Erlaß ist an keine bestimmte Form gebunden, er kann auch stillschweigend, also durch Handlungen der Parteien erfolgen.

Da die Klägerin nie den tarifmäßigen Lohn verlangt hat, so hat sie durch widersprüchliche Annahme des vereinbarten Lohnes erklärt, daß sie auf den ihr zustehenden Mehrlbetrag verzichte. So das Landgericht Kiel. Davon, daß Verträge, also auch Tarifverträge, nach Treu und Glauben auszulegen sind und daß eine vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarung ungesehens ist, deshalb nach § 184 nichtig und nach § 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches umstößlich und deshalb gleichfalls nichtig ist, sagt das Landgericht nichts.

In der Verordnung heißt es, daß Arbeitsverträge insofern für die beteiligten Personen unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen, an Stelle der univariaten Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Der Arbeiter könnte daher, wenn mit ihm ein vom Tarifvertrag abweichender Lohn vereinbart ist und ihm auf Verlangen der tarifmäßige Lohn verneigt wird, die Arbeit sofort niederlegen gemäß § 124 der Gewerbeordnung, als schuldiger und bedungener Lohn gilt eben der Tariflohn.

Das Urteil des Landgerichts Kiel ist ganz auf präzisierende Rechtsbegriffe eingestellt. Offenlich-rechtliches Denken mangelt ihm vollständig, ganz zu schweigen von einer sozialrechtlichen Würdigung der Bestimmungen der Verordnung über die Tarifverträge. Das Urteil verkennt auch die große sozialpolitische Bedeutung des Tarifvertrages, daß er den wirtschaftlich idenischen Arbeitnehmer vor Ausbeutung gegen den wirtschaftlich stärkeren Unternehmer schützen soll. Die Lage des Arbeitsmarktes ist heute so, daß der Arbeitnehmer in seinem Willen einen Arbeitsvertrag abzuschließen, nicht frei ist, sondern durch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes in die Zwangslage versetzt wird, auf die ihm vom Arbeitgeber angebotenen, vom Tarifvertrag abweichenden Arbeitsverträge (um leben zu können) einzugehen.

Hermann Kruse.

Die Koalitionsfreiheit der Schelinge.

Die Handwerkskammer zu Frankfurt a. d. O. hat auf unsere Bekanntmachung hin den traditionären Innungsführern jagen müssen das, was ist — sie hat ihnen den Stand der Gezeitung vor Augen führen müssen. An unserer Handelsvorstand gelangte folgendes Antwortschreiben, das ja klar gehalten ist, daß wir ihm nichts weiter hinzuzufügen haben:

Frankfurt a. d. O., 26. Juli 1921.

Zum Schreiben vom 9. dieses Monats.

Die Vorschläge zur Regelung des Lehrungsweisen im Handwerksbetrieb innerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Frankfurt a. d. O. vom 1. Dezember 1920 sind bereits unter 28. Juli 1920 unter Benachrichtigung des Artikels 159 der Reichsverfassung durch Nachtrag II dahin ergänzt, daß im Lehrvertrage die Absätze 5 und 6 des § 11 betrifft Berufs des Lehrlings vom Scherlitzschrein und das Betriebslehrvertrags der Lehrlinge fortan in Fortfall kommen.

Dieser Nachtrag ist allen Innungen überwandt worden, so daß die Bauteamster in Landsberg hierzu keinen Einfluss haben. Daß sie ihren Schelingen den Beitritt zu Gewerkschaften verbieten, halten wir für ausgeschlossen, jedenfalls haben unsere Beauftragten bei ihren Revisionen nichts davon bemerkt.

Den Bädergezellen in Landsberg ist von uns keine Meldung der in Ihren Schreiben angegebenen Art gemacht worden.

Der Vorsteher S. Hagedt. Der Stadtrat Dr. Dolethy.

Der Herr Gewerberat zu Herford i. W.

Gewerberat, Regierungspräsident und Ministerium für Handel und Gewerbe zur Erteilung von Erlaubnis zum früheren Beginn der Arbeit in Bäderbetrieben.

Der Gewerberat Herford hält es für notwendig, beim Gewerbeamt und vor die Genehmigung am Erlaubnis des früheren Arbeitbeginnes im Bäderbetrieb eingehen. Die Schrift ist dem nach. Vorerst wurde die Genehmigung zum Beginn der Arbeit um 5 Uhr morgens für ein Bäderjahr erlaubt. Nach Bekanntwerden der Genehmigung wurde jedes der Bäder dazu Stellung genommen, und gleichzeitig ließen es weitere Kollegen an, daß zur einer Minute früher anfangen. Zugleich wurde Vorsetzung bei allen obengenannten Stellen eingerichtet. Der Gewerberat zu Herford entnahm und teilte uns die Gründe der Genehmigung mit. Das offizielle in Schrift ist bei Erlaubnis erlaubt worden. Der Gewerberat stellt darüber hinaus her. Es sei nicht möglich, daß bei einem Beginn der Arbeit um 6 Uhr morgens die Bäderbetriebe frühzeitig genug in die Qualität gehen können werden lassen. Und da gehe der § 7 b der Verordnung des Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht, obwohl nur den Zeitabschnitten der § 3 bis 6 der Verordnung für einzelne Betriebe unterschieden zu gestalten. Insofern habe der Gewerberat keine Einwendungen erhoben. Zur Begründung der Erlaubnis liege also kein Grund vor.

Die vorliegende Begründung zu Gefahr beziehen, insbesondere, daß hier etwas vorgezogen werde, um einen anderen Stand zu erreichen. Dieses, daß die Qualitätssicherung frühzeitig genug festgestellt werden kann, war im Bäderbetrieb keine Sache, es kann jetzt, daß bei einem Beginn der Arbeit um 6 Uhr die Qualität genug genug in der Qualität stehen. Also müßten andere Gründe des Unternehmens in Gang kommen. Weil nun das Gefahren die Qualitätssicherung machen kann und kann eindeutig erachtet, daß sie auf folgende Jahre kommt, sieht der Herr Gewerberat es nicht mehr für notwendig, zu untersetzen. Aber es untersieht der Herr Regierungspräsident zu Minden,

der voll und ganz die Maßnahmen des Gewerberates unter ausdrücklicher Berufung auf den § 7 b der Verordnung deckt!!! Da aber zurzeit Schulferien sind und auf Grund erneuter Unterprüfung festgestellt worden sei, daß zurzeit weniger Brötchen gebraucht würden, habe er sich genügt geschehen, bis zum 2. August die Erlaubnis vorerst aufzuheben. Als die Schulferien zu Ende waren, sollte demnach die Erlaubnis wohl wieder vorhanden sein? Es wurde jedenfalls erst einmal der Rückzug angetreten; zur glatten Zurücknahme der Erlaubnis wollte man sich nicht aufzwingen. Einen klareren Standpunkt müßte selbstverständlich das Ministerium für Handel und Gewerbe einnehmen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 25. Juli 1921.

Auf die Eingaben vom 1. und 15. dieses Monats teile ich hierdurch mit, daß ich die Aufhebung der Ausnahmedisposition des Gewerberates zu Herford vom 25. vorigen Monats veranlaßt habe, durch die dem Konsumverein Herford und Umgegend die Beschäftigung von Arbeitern vor 6 Uhr morgens gestattet worden ist, da sie in § 7 b der Bäderverordnung vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1829) keine Stütze findet. Der

dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses vereinbarten, dann kennzeichnet dieses zur Genüge die geistige Auffassung dieses Herrn. Denn dadurch, daß die Verbraucherkette derartiges ausüben, ist noch niemals das Koalitionsrecht gefährdet worden. Man hätte verflucht alle Ursache, sich einmal mit den Saboteuren der Koalitionsfreiheit zu beschäftigen. Eine Besitzentzugsstrafe, die dazu Stellung nahm, lehnte einstimmig das Verlangen, diesen Paragraphen der Arbeitsordnung zu streichen, ab, und sehen wir mit aller Ruhe den weiteren Dingen entgegen. Dieser Fall zeigt aber erneut, wohin einzelne Kräfte der Behörde steuern. Selbst wenn Unternehmer und Arbeitnehmer in einer Frage einig sind, wollen derartige Reaktionäre den Schriftsteller herausheben. Es fehlt mir noch, daß der Herr Gewerberat eine juristische Begründung bräuchte, wonach es untersagt sei, den § 20 des Tarifvertrages noch weiterzubetreiben zu lassen; selbst dann, wenn der Vertrag vom Reichsministerium für verbindlich erklärt ist.

Ein Urteil über die Gelben.

Seit Schaffung der Arbeitsgemeinschaft für das Bäder- und Konditorengewerbe bemühen sich die Führer des Gewerbeverbands in immer stärkerem Maße in der Zentrale, den Zweigverbänden und Firmungen die Aufnahme der Gelben in die Arbeitsgemeinschaft zu erzwingen. Da man scheute sich noch nicht mal, die selbst mitgeschaffenen Sanktionen der Arbeitsgemeinschaft zu sabotieren, nur um die lieben Gelben in den Sattel zu holen.

Dabei muß festgehalten werden, daß die eigentlichen Freiber, weniger die Gelben als die Bädermeister waren, und mehr als einmal mußten sich die Herren sagen lassen, daß es doch recht eigenartig berührt, daß die Unternehmer sich so warm für die angebliche Arbeitervereinigung verwenden. Und es kann etwas bitter, zu hören, daß anscheinend die Meister des größeren Interesses an der Aufnahme der Gelben hätten, sonst würden sie die letzteren selbst ihre Wünsche vertreten lassen.

Für den Eingeweihten ist dies Einreiten freilich kein Scheinmaß, denn es gehört mit zur Aufgabe unserer Bädermeister, ihr gezeugtes, gehobtes und alimentiertes Gedächtnis auch weiterhin zu betreuen. Nur unsere zünftigen Bädermeister, die auch jetzt noch nicht den Zeitgeist zu verstehen scheinen, haben ein Bedürfnis, in altwäterlichem Trotz weiterzumursteln.

Der durch die Gelben gestellte und durch die Bädermeister vertretene Antrag, in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen zu werden, wurde von der Gruppe Bäder und Konditorei wegen Nichtzuständigkeit an den Vorstand der Reichsarbeitsgemeinschaft verwiesen. Auch dieser erklärte sich für nicht zuständig und verwies den Antrag an die Zentralarbeitsgemeinschaft. Letztere entschied wie folgt:

Berlin SW 48, 6. August 1921.

An die Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie, Berlin W 9, Eichhornstraße 3. Betrifft: Bünd der Bädergesellen Deutschlands.

Der geschäftsführende Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 30. Juli 1921 mit dem Antrag des oben erwähnten Bundes, ihn in die Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie aufzunehmen, ernst beschäftigt und ist zu dem Beschuß gekommen, die Aufnahme abzulehnen, da der genannte Bund einer der drei Spitzenorganisationen der Arbeitgebergewerkschaften angehört. Die Reichsarbeitsgemeinschaften gründen sich auf die Spitzenorganisationen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der Zentralarbeitsgemeinschaft angehören sind, und nach Punkt 3 der Vereinbarung vom 15. November haben sich die Arbeitgeber verpflichtet, die wirtschaftsfriedlichen Vereine (gelbe Gewerkschaften) fortan sich vollkommen selbst zu überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar zu unterstützen. Aus diesem Grunde war die Aufnahme abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Der Zentralvorstand. J. A. Habab.

Ob nun den Herren Bädermeistern langsam die Erkenntnis dämmert, daß außer ihnen niemand für ihre Extrabagatzen ein Verständnis hat, wird die kommende Zeit lehren. Wir wagen dies zunächst noch zu bezweifeln, denn ein Gewerbestand, der bisher die Not der Zeit noch nicht kennengelernt hat, hat auch heute noch das Bedürfnis für allerlei Alltägliches.

Aus der Reichsarbeitsgemeinschaft für Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie, Gruppe X (Bäckerei und Konditorei), Bezirk 11, Frankfurt a. M.

Es liegt nicht immer Anlaß vor, sich mit den Sitzungen und ihren Repräsentanten der Bezirksausschüsse der Reichsarbeitsgemeinschaften zu beschäftigen, die nachstehenden Entwicklungen zeigen aber, daß auch in diesen Körperschaften recht wohl erträgliche Arbeit geleistet werden kann, wenn man nur will:

1. Der Bezirksgruppenausschuß erachtet die weitere teilweise Zwangswirtschaft für Brotgetreide, Mehl, Brot und Zucker als unratlich und nur dem Schleichhandel förderlich. Er fordert daher mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs die vollständige freie Wirtschaft, ferner Förderung und Erleichterung der Einfuhr wichtiger Lebensmittel, insbesondere von Brotgetreide, zwangsweise Erhaltung besserer Ernährungsmöglichkeiten und Erhöhung der Produktion im Bäckerei- und Konditoreibereiche.

Mit der Erhöhung der Produktion muß auch eine größere Beschäftigungsmöglichkeit von Berufsbäckern herkommen. Steinmüller darf die vermehrte Produktion durch Lieferzuladung oder vermehrte Lehrlingseinstellung ausgleichen werden, darüber muß durch Einführung von mehr vollbezahlten Arbeitskräften bewilligt werden. Der Bezirksausschuß empfiehlt allen Arbeitgebervereinigungen, mit den der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Arbeitnehmerorganisationen dahin zu wenden (gemeint), daß die gesetzlichen Bestimmungen

gen über Arbeitszeit, insbesondere der Nacht- und Sonntagsruhe, in allen Betrieben eingehalten werden, die Lehrlingshaltung eingeschränkt wird und Ausnahmen keinesfalls über die Lehrlingsverordnung des preußischen Ministeriums vom 1. Juli 1920 zugelassen werden. Der Bezirksausschuss empfiehlt ferner allen Arbeitgeberorganisationen, mit den Arbeitnehmerverbänden Richtlinien zu treffen, wonach alle Betriebe zur Einstellung respektive Beschäftigung von Arbeiterkräften nach dem Verbrauch der Rohmaterialien verpflichtet werden.

2. Der Bezirksausschuss fordert zudem Vermeidung gesetzgeberischer Eingriffe nach dem Jahre 1923 die Einschränkung der Lehrlingshaltung in ländlichen Gebieten und Beschäftigung von mehr Gehilfen.

Beide Entwicklungen wurden in vorstehender abgeänderter Fassung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einstimmig angenommen. Darum versäume man nicht, diese Entwicklungen oder gleichgeartete auch andern Bezirksausschüssen zu unterbreiten. Je entschiedener die Arbeitsgemeinschaften sich zu den sozialen Forderungen der breiten Masse befreuen, um so eher wird ihnen die Achtung der Arbeiterschaft zuteilen werden. Bis jetzt bleibt da noch viel zu wünschen übrig.

Die Zwicker Gelben für die Nacharbeit.

Zur Anfertigung des Quägergebäds sind in Zwicker 8 Meister bestimmt. Das Gebäd muss morgens 8 Uhr in die Verteilungsstellen angeliefert werden, was auch gut möglich ist, da das Gebäd alt sein soll. Die Bädermeister haben trotzdem bei der Polizeibehörde beantragt, Montags nachts um 3 Uhr mit der Arbeit beginnen zu können, um die 14 Preßens Quägergebäd herzustellen. Die Polizei, die keinerlei Recht hat, die Arbeitszeit für einzelne Bädermeister zeitiger zu setzen als um 6 Uhr morgens, stellte einen Kriminalwachtmeister los zur Erforschung, wie die Gesellen sich dazu stellten. Beim Vertreter des Verbandes befand der Wachtmeister natürlich eine Abfuhr; ihm wurde erklärt, die 14 Preßens Gebäd sind in der Zeit von 6 Uhr am herzustellen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe des Bundes aber, ein Meisterjohn, war mit einem Beginnen der Arbeit in den bezeichneten Bäderen um 3 Uhr Montags morgens einverstanden. Nun können die Bädermeister erst einen Schuß Brot backen, dann die Quägerembell. Natürlich kommt es nun an andern Wochentagen auch nicht so genau darauf an, das Gesetz einzuhalten.

Keine Liebe ohne Gegenliebe. Dafür weisen die Innungsvorstandsmitglieder die neu eingestellten Gesellen an den Verein „Frühau“, damit sie in den Bund aufgenommen werden. Das nennt sich Gesellenvertretung! Hier sehen wir die Dreierigkeit, um Gesetze zu umgehen. Meister, Gelbe und Behörde.

Auch in andern Orten des Bezirks Chemnitz hat man wenig Neigung, auf Einhaltung der Gesetze zu achten. In Annaberg verweigerte man auf der Polizeivorwahl einem Beamten, der mitgehen sollte, die Erlaubnis, die Bäderen auf Einhaltung der Nacharbeit zu prüfen, obgleich in einem Betrieb der Schornstein morgens um 5 Uhr rauchte. Der Wachtmeister lehnte ab, einen Beamten zu stellen. Da der Kollege keinen Ausweis habe, die Bäderen zu kontrollieren, könne er keinen Beamten mitgeben.

Der Wachtmeister scheint also nicht zu wissen, daß die Polizei dazu da ist, auf Einhaltung der Gesetze zu achten; sie sollte es begründen, wenn sie bei der Überwachung auf Einhaltung der Gesetze unterstützt wird.

In den Erörterungen über die Bäckmeisterkonferenz in Weimar

bringt Kollege Meisgeier, Chemnitz, noch eine tatsächliche Berichtigung. Er erachtet zu beachten, daß die von K. H. in Nummer 31 als Endzusatz gebrachte Bemerkung, die Weimarer Beschlüsse würden wieder in Nacht und Dunkel führen, infosser auf die rheinischen Anträge nicht ganz zutreffend sei, als diese Anträge nicht zum Erfolg erhoben wurden. Es kommt also nur das Verhalten einzelner Kollegen in dieser Frage einer tadelnden Kritik unterzogen werden, nicht aber „Beschlüsse“ der Konferenz.

Über die Unzulässigkeit der Verwendung von Streckungsmitteln

vom 15. August an herrscht in unsern Berufskreisen immer noch vielfach Unklarheit. Wir bringen deshalb nachstehende Auskunft zur Kenntnis unserer Leser:

Preußisches Landesgetreideamt.

Betrifft: Verbrauchsregelung im Erntejahr 1921.

V. Streckungsmittel

Die Verwendung von Streckungsmitteln war lediglich durch die Verordnung über die Bereitung von Bäckwaren vom 14. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1777) geregelt worden. Diese Verordnung tritt nach § 51 Ziffer 6 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide mit Ablauf des 15. August 1921 außer Kraft. Damit entfällt für die Zeit vom 15. August 1921 an jede gelegliche Grundlage für eine weitere Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Gebäd, das der Verbrauchsregelung (§ 34 des Gesetzes) unterliegt. Eine Streckung könnte nach dem genannten Zeitpunkte nur erfolgen, wenn sie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund der ihm durch § 34 Absatz 32 des Gesetzes erteilten Errichtung ausdrücklich vorschreibt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat jedoch durch Erlass vom 1. Juli 1921 — I. 9009 — mit Rücksicht auf die Gefahr, daß die Beschaffenheit des auf Karten abzugebenden Brotes zugunsten des freien Gebäd beeinträchtigt wird, und in der Erwägung, daß das rationierte Brot der Bevölkerung in einwandfreier Beschaffenheit gehalten werden muß, den Befall der Streckung für das neue Wirtschaftsjahr angeordnet. Aufgabe der Kommunalverbände ist es daher, gestützt auf die ihnen durch § 36 gewährte Überwachungsbefugnis, eine

unzulässige Verwendung von Streckungsmitteln bei Herstellung von rationiertem Gebäd zu verbüren.

Eine Streckung des nicht der Verbrauchsregelung unterliegenden Mehls ist an sich nicht unzulässig, hier greifen jedoch die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 145), insbesondere § 10 des Gesetzes, Platz. Es empfiehlt sich, die in Frage kommenden Gewerbebetriebe ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen. (Unterschrift.)

auch die Zahl der von dem Schiedsspruch betroffenen Personen zu berücksichtigen sein. Den vom Demobilmachungskommissar in dieser Beziehung erforderlichen Nachweis wird der Antragsteller zu erbringen haben. Es wird von dem Einzelfalle abhängen, in welcher Form der Nachweis erbracht werden kann.

Ich habe die dortige Beichtverde mit meiner vorstehenden Stellungnahme zuständigkeitsshalber dem Arbeitsministerium in Dresden überwands.

Im Auftrage:
Im Entwurf gez. Dr. Sicker.

Beglubigt:
(Unterschrift)
Ministerialkanzleiobersekretär.

Es ist namentlich unsren Kollegen in den kleineren und mittleren Städten dringend zu empfehlen, daß sie sich gegen derartige Übergriffe der nicht immer sozial denkenden Schlichtungsausschußvorsitzenden mit aller Energie wahren.

Lohnbewegung in Bad Kreuznach und Münster.

Die Kollegen genanter Orte, die sich im Laufe der Zeit vollzählig unserm Verbande angeschlossen haben, beauftragten die Bezirksleitung Ende Juni, an die Arbeitgeber mit der Forderung: Tarifabschluß und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, heranzutreten. Der Verein selbständiger Konditoren der Nähe lehnte kurzerhand Verhandlungen ab. Auf ein zweites Schreiben erfolgte überhaupt keine Antwort. (Hoffentlich sorgt die Arbeitsgemeinde dafür, daß Selbstverständliches geschicht!) Nunmehr mußte der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Zur Verhandlung erschien niemand; nur lag ein Schreiben vor, daß die Frage „Sache des Fachauschusses“ sei.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erklärte natürlich sofort, daß diese Auffassung nicht richtig sei, und wenn jetzt durch Verhandlungen keine Verständigung zu erzielen sei, innerhalb 8 Tagen eine weitere Sitzung stattfinde und ein Schiedsspruch ergehe. Bezirksleiter Engel mit 2 Kollegen vom Orte, nahm nunmehr Gelegenheit, persönlich bei dem Herrn anzupochen und es fand nachmittags bereits eine unverbindliche Aussprache statt. Weitere Besprechungen folgten, jedoch ohne das Ziel zu erreichen. In der letzten Sitzung erklärten die Herren Vertreter des Vereins, daß sie bereit seien, den Gehilfen eine monatliche Zulage von 200,- zu gewähren und außerdem innerhalb ihres Bereichs selbst den Boden für künftige Verhandlungen vorbereiten zu wollen. Die Kollegenschaft beschäftigte sich abends in ihrer Versammlung mit der Angelegenheit und beschloß zunächst mit dem Angebot zufrieden zu sein, in der Hoffnung, daß der Verein auch seine übrigen Versprechungen halte. Wenn auch der Erfolg noch mögig ist, so bedeutet er doch als Anfang einen Erfolgserfolg. Wenn die Kollegen weiter treu am Ausbau der Organisation arbeiten, werden sich weitere Erfolge bald anschließen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Die Statistikarte für Juli haben nachstehende Zahlstellen nicht pünktlich beziehungsweise überhaupt nicht eingeschickt: Beuthen, Breslau, Gleiwitz, Hindenburg, Sagan, Kolberg, Hamersleben, Tangermünde, Schmölln, Thörl, Reichenbach i. B., Leipzig-Döbeln, Löbau, Sonnenberg, Minden, Paderborn, Bochum, Lüdenscheid, Bonn, Cassel, Offenbach, Karlsruhe und Ulm.

Die Berichtskarten müssen stets spätestens am dritten Tage nach Schluss des Monats abgeschickt werden.

Berlorene Mitgliedsbücher. Nachstehende Mitgliedsbücher sind verlorengegangen: Michael Brehm (Buch-Nr. 41 469), eingetreten am 15. März 1919 zu Nürnberg, Rudolf Springguth (48 184), eingetreten am 16. Februar 1920 zu Nürnberg, Josef Wolf (47 748), eingetreten am 10. Juni 1919 zu Nürnberg. Sie sind bei ewigem Vorzeigen anzuhalten und dem Verbandsvorstand einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 8. bis 13. August gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Juli: Gießen 267,30 M., Hagen 393,80, Königsberg i. Pr. 251,50, Köslin 350,40, Landsberg a. d. R. 509, Meuselwitz 398,10, Neumünster 194,20, Pößneck 3019,80, Begeleac 606,40, Bernigeroode 2707,10, Bismarck 353,20, Straubing 193,20, Quedlinburg 28,40, Iphoe 365,80, Harburg 1272,80, Darmstadt 216,80, Würzburg 325, Hertford 7775,30, Magdeburg 10312,20, Rue 322,20, Altenburg 423,80, Biberach 245,39, Celle 3249,70, Delmenhorst 254, Elberfeld 2419,80, Emden 198,80, Elbing 158,60, Glogau 93,80, Güben 298,30, Görlitz 4203,60, Halle a. d. S. 11 670,40, Halberstadt 596,70, Hannover 13911,50, Jena 334,20, München 16 685,10, Quedlinburg 3089, Regensburg 1180,20, Rostock 1273,40, Striegau 133, Schmölln 156,70, Stralsund 203,60, Zella-Mehlis 165,40, Rüthen 11 361,40, Tangermünde 4419,90, Mühlhausen i. Th. 293,40, Leipzig 2400,80, Landsberg 3761,50, Heilbronn 374,20, Hameln 214,20, Hamburg 44 675, Gera 1526,10, Erfurt 1757,90, Dresden 38 902,90, Aalen 647,30, Achim 193,60, Bonn 1409,30, Coblenz 857,20, Köln 13701,90, Düsseldorf 4749,20, Homburg v. d. H. 1706,50, Offenbach 1481,40, Kaiserslautern 2950,60, Schötmar 269,20, Banne 209,40, Bremerhaven 1023,20, Frankfurt a. M. 14 142,70.

Von Einzelzählern der Hauptkasse: E. W. Jansenstedt 50 M., B. B. Küll 30, K. W. Bartenstein 6, L. E. Ruhland 17, W. B. Grabow i. M. 305,10.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Sonnenhof 1 M., Königsberg 48,60, Neumünster 9, Begeleac 13,50, Bernigeroode 15, Bismarck 3, Straubing 4,05, Darmstadt 20,25, Harburg 4,25, Iphoe 5,40, Hertford 61,20, Magdeburg 47,25, Rue i. Erzg. 6,75, Celle 6,75, Emden 10,80, Elbing 5,40, Glogau 6,75, Güben 18,90, Görlitz 77,50, Halle 180,

Hannover 583,20, Oschersleben 4,50, Regensburg 4,50, Rostock 24,80, Schmölln 18, Stralsund 4,05, Langerndorf 9,45, Della-Mehlis 16,20, Nürnberg 33,60, Mühlhausen i. Th. 15, Leipzig 187,65, Landshut 9,45, Heilbronn 4,05, Gera 21,40, Dresden 234,90, S. B.-Hannover 12,80, Nalibor 20,25, Homberg v. d. H. 4,50, Bonn a. Rh. 27, Köln a. Rh. 170,10, Offenbach 9, Bremerhaven 44,55.

Für "Gesellschaft der Bäcker- und Konditoren-Bewegung": Görlitz 14 M., Hannover 49, Regensburg 8, Köln a. Rh. 14.

Für "Jahrbücher": Königsberg 60 M., Oschersleben 40, Leipzig 20, Schöntal 15, Köln 35, Bremerhaven 30.

Für "Protokolle": Köln a. Rh. 40 M.

Der Hauptkassierer. O. Freitag.

Sterbetafel.

Dresden. Paul Köhler, Fabrikbranche, 42 Jahre alt, gestorben.

Anna Reinholt, Schokoladenarbeiterin, 26 Jahre alt, gestorben.

Hugo Hahnel, Bäcker, 50 Jahre alt, gestorben.

München. Otto Bauer, Bäcker, 29 Jahre alt, gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Der Lohn im Konsumverein Königsberg i. Pr. wurde für die Bäcker vom 15. Juli an auf durchschnittlich 290 M. erhöht.

Unter Schiedsspruch des Schlichtungsgerichts München-Stadt erhöhen sich die Löhne der in Bäckereien Beschäftigten vom 15. August 1921 an um 40 M. pro Woche und betragen die Wochenlöhne wie folgt: Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 225 M., Bäcker, Ausgeher und Hausbäcker 255 M., Bäcker und zweite Konditoren 275 M., Schiefer und erste Konditoren 295 M. in den Kleinbetrieben in Betrieben mit 6 und mehr Gehilfen 285 bis 320 M. Zu diesen Löhnen wird außerdem Brot und Frühstück im Werte von 14 M. pro Woche gewährt.

Die Wochenlöhne im Cölner Bäckergewerbe betragen nach dem Schiedsspruch vom 6. August 1921 für Gehilfen im 1. Gehilfensjahr 378 M. bis zu 20 Jahren 388 M., über 20 Jahre 403 M., in leitender Stellung 419 M. In den Brotfabriken und Genossenschaftsbäckereien für Bäckerarbeiter 419 M., Leinmacher und Diemarbeiter 425 M. für Schiffsräger in den Genossenschaften 430 M. Arbeitnehmer in den Zwischenbetrieben erhalten im Alter von 14 bis 16 Jahren 172,65 M., 16 bis 18 Jahren 178,40 M., 18 bis 20 Jahren 189,40 M. über 20 Jahren 200,50 M.

Fabrikbranche.

Lohnbewegung der nordbayerischen Süßwarenarbeiter. In Nürnberg, Würzburg, Heidingsfeld, Erlangen und Mainbernheim finden zahlreich bekannte Versammlungen statt, in der Kollegie Heidingsfeld über die kommende Serrierung und unsere Lohnverhältnisse sprechen. Die Aussprache über die bisherige Entwicklung war äußerst lebhaft und führte zu den schärfsten Angriffen auf die jetzigen sozialen Abmachungen. In den Versammlungen wurde eine entsprechende Resolution einstimmig angenommen und die Verbundsfestigung bestätigt, an den Arbeitgeberverbund die Forderung zur 10% Erhöhung der Stundenlöhne vom 1. August an einzutreiben. Ferner wurde die Verbundsfestigung bestätigt, die Verhandlungen auf sozialen Wege anzuführen.

Kontrollen.

Bäcker.

Kreisberg. Nachdem der Stadtrat sämtliche Kollegen überzeugt, daß unbedingt es ist, sich dem Betriebe anzufügen und seine Firma gegenüber dem Meister gefügt zu müssen. So Übernahmen (Ligen) war ein Gehilfe 2 Jahre beschäftigt bei E. Fritze. Dieser Meister verlangt es, dem Gehilfen 2000, nominell in der Sommermonate, täglich 12 bis 15 Stunden arbeiten zu lassen ohne Leistungsendbegrenzung. Zum nicht geringen bezahlte Gehilfe nicht einmal den tatsächlichen Lohn. Als der Gehilfe jahresdurch den Lohn forderte, räumte er entlassen. Es wurde nicht zugestimmt. Ausgestaltung, beim Kreisgericht Hammelburg eine Forderung von 1600 M. Rücksicht auf die Forderung für den jahresdurch bezahlten Lohn nicht 87 Übernahmen. (Die Übernahmen werden bei weitem nicht einkommen und gegeben.) Bei der Verhandlung ist es gelungen, nur den jahresdurch bezahlten Lohn von 1220 M. herabzustufen. Übernahmen müste nun aus schriftlicher Weise jenen lassen. Wäre der Gehilfe nicht ausgeschlossen worden und hätte sich mit dem Meisterlohn abfinden lassen, so wäre dem Bäckermeister glatt 1220 M. gekommen, nachdem doch der Gehilfenlohn im Durchschnitt erhöht ist. Wir haben aber leider noch so viele Gehilfen, die den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben und können, das wir noch nicht gefunden, ihren Zeitpunkt zu verpassen, gefährdet sei die Übernahmen, den Bäckermeister Lohnen zum Nutzen zu bringen. Dieses ist im Augenblick der vierte Fall, daß dem Gehilfen zu seinem Recht verholfen wurde und Rücksicht von 3 bis 600 M. herabgestuft werden. Das soll einer Kollegen, insbesondere aber auch in Hammelburg und dem Kreisberg Schaden, zu bedenken geben, daß sie sich rechtes dem Betriebe aufdringen und ihnen im Betrieb einschließen Lohn fordern. Hierbei die Übernahmen, geht heraus aus der Gewerkschaftsmeister, fordert eine Rechte, denn werden wir ein Partei Georges und die Bäckermeister können keine rechte Schutzbücher mit eichen treiben. Das kann aber nur durch eine Partei Organisations, wie wir es sind, geschehen.

Höchst a. M. Mit der Nacht- und Sonntagarbeit in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigte sich eine von etwa 100 Bäckermeistern und -gehilfen des Kreises Höchst besuchte Versammlung, die türkisch stattfand. Das Referat hatte Albert Wendel von der Farbmutterbäckerei übernommen, der einleitend einen Rückblick warf auf die Zustände im Bäckergewerbe im leichtversloffen Jahrhundert und damit ein Bild entwarf, dessen man sich heute schämen möchte. Mit der Einschränkung der Brotversorgung fiel auch die wie ein Alp auf dem Bäckergewerbe lastende Nachtarbeit, und weiter brachte dann die 1918er Staatsumwälzung den Achtsamkeitstag, die Sonntagstrafe und die endgültige Beseitigung der Nachtarbeit. Diese Errungenschaften, die endlich den Bäcker auf eine höhere Kulturstufe stellten, ist die große Mehrheit der Meister und Gesellen treu zugetan und nur einzelne versuchen aus Eigennutz das Gesetz zu umgehen, indem sie in den Nachstunden Gebäck herstellen, was in der Zeit von abends 10 bis früh 5 Uhr ebenso verboten ist wie jede Sonntagarbeit. In der dem Referat folgenden Aussprache gab Obermeister Illig namentlich der Firma die Erklärung ab, daß nie wieder zur Nacht- und Sonntagarbeit zurückgegriffen werden sollte. Im gleichen Sinne äußerte sich die Meister-Schwesternvereinigung und so bildete zuletzt die ganze Versammlung eine geschlossene Front mit der Parole: "Nie wieder Nacht- und Sonntagarbeit, die uns zu Sklaven macht."

Neue Haushaltsformen. — Der gute Geschmack im Hause. — Gute und schlechte Bücher. — Ferner gute Unterhaltungsliteratur: Novellen, Gedichte, Sprüche usw. Wie aus dieser Inhaltsangabe ersichtlich ist, bringt "Der Frauen-Hausbuch" eine Fülle von Unterhaltung und Belohnung. Das Buch kostet daher in seinem Arbeitshaushalt fehlen. Der Buchhandelspreis beträgt 8 M. Durch die Organisationen bezogen wird "Der Frauen-Hausbuch" zu Vorzugskreisen abgegeben.

Schwarze Schmach und Schwarz-weiß-rote Schande. Von L. Jannasch. Preis 4,40 M. Verlag Neues Vaterland.

Spätestens am 20. August ist der 34. Wochenbeitrag für 1921 (21. bis 27. August) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 21. August:
Essen a. d. R. Born, 9 Uhr im Restaurant "Bellerhof", Turmstraße. Gelsenkirchen. Born, 10 Uhr im Metallarbeiterheim, Auguststraße. Herford i. W. Born, 10 Uhr bei Wilhelm Hiller, Brüderstraße. Ibbenbüren. 2 Uhr im Centralhotel, Engelsstadt. Born, 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gelbdruckstr. 6, Münster. (Schellinge), 2 Uhr, "Wunstädter Bierhalle", Einmeranlage. Wanne. "Bur guten Quelle", Königstraße.

Montag, 22. August:
Bremen. (Konditoren.) 8 Uhr in Bühs Restaurant, Rathäuserstraße. Dienstag, 23. August:
Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgraben 1. Leipzig. (Konditoren.) 7½ Uhr im "Festgelehrte", Nordstr. 17. Mainz. (Konditoren.) 7½ Uhr im Restaurant "Gutenberg", Gutenbergstraße.

Mittwoch, 24. August:
Hamburg-Altona. (Konditoren.) 8 Uhr bei Willert, Rohrdörfer 27. Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel "Bur Post", Klosterstraße. Leipzig. (Bäcker.) 7½ Uhr im Böttchhaus, Seeger Straße 82. Stolberg i. Rhl. (Mitgliederversammlung.) Worms. (Konditoren.) 8 Uhr, Restaurant "Nordend", Siegfriedstraße.

Donnerstag, 25. August:
Cöln a. Rh. (Konditoren.) 7½ Uhr im Restaurant "Graf Beppeln", Streitzeughofstraße. Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im "Ebersbräu", Bahnsstraße 3, 1. Et. Überfeld-Warnem. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant "Erholung". Überhausen i. Rhl. (Konditoren.) 8 Uhr, "Bur Adler", Rolandstraße. Saarbrücken. Bei Frohn, Kaiserstr. 48. Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im "Parlutschör", Kaiserstraße. Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Esslinger Straße 19. Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant Sieber, Sophienstr. 19. Worms. 7½ Uhr im Restaurant "Bur Krone", Friedrichstraße.

Freitag, 26. August:
Plauen i. W. (Fabrikbranche.) 8 Uhr im Restaurant "Wettin". Samstagabend, 27. August:
Barmer. 8½ Uhr bei Hoffmann, Löwenstr. 1. Bönn. 8 Uhr bei Düppen, Mühlstraße (hinterm Rathaus). Memmingen. 8 Uhr im Restaurant "Zum grünen Baum". Spremberg. 7 Uhr bei Stangier, Dresdner Straße. Waren i. W. Im Gewerkschaftshaus, Lange Straße.

Sonntag, 28. August:
Braunschweig. 8½ Uhr im "Schwarzen Böck", Theaterstraße. Wiesbaden. (Lehringe.) Im Gewerkschaftshaus, Weißstraße 48, 1. Et.

Anzeigen

Nachruf.

Berfohrden ist unser Mitglied

Otto Bauer,

Bäcker, 20 Jahre alt, nach langen, schweren Zeiten.

Die Zahlreiche Münchner wird ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Nachruf.

Am 3. August verstarb nach langerem Leiden unser lieber Kollege

Ludwig Henrichs.

Der Verein verliest hierdurch ein tüchtiges Mitglied, und werden ihm alle Kollegen ein dauerndes Andenken bewahren.

Der Konditorengehilfenverein Groß-Duisburg.

Internationales.

Zum internationalen Boykott der Produkte der schweizerischen Schokoladenfabrik Peter, Cailler, Kohler in Orbe. Die genannte Firma weigert sich bekanntlich, die Organisation der Arbeiter anzuerkennen. Um das Verhalten dieser Firma verstehen zu können, muß man sich einmal ihre Gewinne näher ansehen. So wurden für das Aktienkapital von 35 Millionen Fr. von 1917 bis 1919 22 % Dividenden = 7700000 Fr. bezahlt. In den früheren Jahren wurden folgende Dividenden entrichtet: 1912 bis 1914 je 14 %, dazu 6 Fr. Bonus, ist zusammen (Aktie-Nominalwert 100 Fr.) 20%, 1915: 16 %, Bonus 9 Fr. ist 25 %, 1916: 18 %, Bonus 12 Fr. ist 30 %. Dazu wurden an Obligationenzinsen 762000 Fr. bezahlt. An Tantiemen wurden in den letzten Jahren von etwas mehr als 260000 Fr. bis über 500000 Fr. entrichtet. In die Reserven wurden 4,5 Millionen Fr. gelegt.

Seit Jahren wirkt der Betrieb den Kapitalisten ungeahnte Reichtümer in den Schatz. Die Arbeiterschaft, zum größten Teile unorganisiert, mußte sich die schärfsten Ausbeutungsmethoden gefallen lassen. Nachdem sich die Erkenntnis, daß nur durch eine geschlossene Organisation eine Besserung der Lage zu erreichen ist, bei der Arbeiterschaft Durchbruch verschafft hatte, folgten die Massenmaßregelungen von der Direktion. Leute mit zwanzig- und mehrjähriger Tätigkeit wurden dem Elend überliefert. Die Firma will unter keinen Umständen eine Organisation ankommen lassen, weil sie weiß, daß in dem Moment die Profite zurückgehen.

Genossinnen und Genossen! Es gilt den Sturz einer reaktionären Firma, die in der Schweiz, in Frankreich, in England und in Amerika Fabriken besitzt, zu brechen.

Uebt internationale Solidarität!

Bis Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Getreidemühle und

Eingegangene Bücher und Schriften.

Frauen-Hausbuch. Aus dem Jahrbuch des in seinem ersten Jahrgange vorliegenden gut ausgestalteten Frauen-Hausbuches gehen wir unter anderem hervor: Das Wahlrecht der Frau. — August Weigel. — Die Frauen und der Friede. — Hofft Du niemals Hemmung? — Ihr Leben war Liebe. — Frauen in der Gewerkschaftsbewegung. — Männer und Arbeitgeber gegen. — Die Frau als Staatsangehörige. — Die Polizeifürsorge. — Ihre Arbeitsmarktpolitik. — Die Verfolgung der Kriegs-Veteranen. — Der Erfolgsgedanke im Sozialismus.

Als Vertreter der Arbeitgeber:

Florenz Strüwer, Bäckermeister, Hamburger Straße 29 g August Stöve, "Schlingensie", 22c Meine Blecker, "Kreuzstr. 76/78" Als Vertreter der Arbeitgeber:

Friedrich Schaper, Bäckermeister, Pauzenberg 12 Christian Hartke, "Königstr. 3" Friedrich Wehrhan, "Gutenbergstr. 41" Hermann Ahrens, "Löwenstr. 4" Karl Kohlrausch, "Hömerstr. 28" Theodor Jürgens, "Düsseldorfer Straße 3"

Als Vertreter der Verfächerten:

Alwin Ohse, Bäcker, "Kreuzlingerstraße 53" Georg Küller, "Bichmannstr. 45" Thade Schoon, "Dedesdorfer Straße 17" Als Vertreter der Verfächerten:

Franz Platti, Bäcker, "Zwingstr. 95" Alice Reaeinfeld, "Jakobstr. 23" Wilhelm Wirth, "Mordstr. 27" Wilhelm Rohlfing, "Begeleiter Straße 54" Gustav Auhert, "Hardenbergstr. 50" August Schmidt, "Hausen 77" Bremen, den 9. August 1921.

Der Vorstand. Franz Zoller, Vorstand

der Bäcker- und Konditoren-Zeitung